

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schottenbastei 10 - 16  
1010 Wien

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63, 1016 Wien  
Museumsstraße 7

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden  
Begutachtungsverfahren  
BMJ-L578.023/0003-II 3/2005

Wien, am 27. Mai 2005

Auf Grund der Einladung vom 28. April 2005 möchte ich im Folgenden zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, BMJ-L578.023/0003-II 3/2005, Stellung nehmen.

### **Anmerkungen zu § 47a Abs 4 StPO in der Fassung des Entwurfes**

1. In diesem Punkt enthält der Entwurf einen dem StPRG ähnlichen, wenn auch zu Recht etwas längeren Verweis auf die Bestimmung über die Übersetzungshilfe. Fraglich ist, ob diese Verweisteknik ausreichend ist, um den Besonderheiten der Übersetzungshilfe für das Opfer gerecht zu werden. Immerhin findet die Übersetzungshilfe nach § 38a StPO seine Grundlage in Art 6 Abs 3 lit e EMRK, das Opfer einer Straftat kann sich auf diese Verfassungsbestimmung aber nicht berufen. Aufgrund dieses Unterschiedes ist es insbesondere fraglich, wie die Übersetzungshilfe kostenmäßig zu erfassen ist. Mangels Regelung scheint die Übersetzungshilfe völlig kostenlos zu sein – zum Teil wird sie aber geleistet, um privatrechtliche Ansprüche durchzusetzen.
2. Hat sich das Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen, ist es denkbar, dass ein Dolmetscher die Verhandlung übersetzen muss, obwohl nur das Opfer fremdsprachig ist. Ist das sinnvoll, insbesondere wenn ein Zuspruch nicht zu erwarten ist, da mehr als einfache Ermittlungen hierfür nötig wären? Hier erscheinen genauere Überlegungen nötig, ein einfacher Verweis dürfte der Besonderheit der Opferstellung nicht gerecht werden. Wie verhält sich die Übersetzungshilfe zur Prozessbegleitung? Letztere wird wohl vorgehen – im Unterschied zur Situation des Beschuldigten: Dort geht die Übersetzungshilfe der Verfahrenshilfe vor. Zu Recht?

3. Da § 38a Abs 2 wohl nicht relevant ist, könnte der allfällige Verweis auf § 38a Abs 1 reduziert werden. Bei „im Strafverfahren“ ist ein „s“ zuviel.

### **Anmerkungen zu § 162 Abs 4 bis 6 StPO in der Fassung des Entwurfes**

4. Diese neuen Absätze wurden laut Materialien bei § 162 angesiedelt, weil dort der Anspruch des Zeugen auf Begleitung durch eine Vertrauensperson festgelegt ist. Die Prozessbegleitung erscheint aber qualitativ und quantitativ als etwas völlig anderes. Daher sollte ihre Regelung nicht bei der Vernehmung eines Zeugen durch den UR, sondern bei den Rechten des Verletzten, also in § 47 als dessen neue Abs 3 bis 5 eingeordnet werden. Die Änderung in § 162 Abs 2 ist hingegen richtig eingeordnet.
5. Prozessbegleitung wird dem Opfer zur Wahrung seiner Rechte gewährt. Im Bezug auf Rechte erscheint überwiegend die juristische Prozessbegleitung als denkbar. Die Definition der psychosozialen Prozessbegleitung betrifft auch nicht die Rechte, sondern eher die Pflichten des Opfers als Zeuge (Begleitung zu Vernehmungen). Einzig im Hinblick auf das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson erscheint ein Bezugspunkt zwischen der Voraussetzung für psychosoziale Prozessbegleitung (§ 162 Abs 4 E) und ihrer Definition (§ 162 Abs 5 E) gegeben zu sein. Psychosoziale Prozessbegleitung geht aber über diese Begleitung weit hinaus, ist dann aber streng genommen „zur Wahrung der Rechte“ des Opfers nicht erforderlich. Dieses Spannungsverhältnis zwischen den Voraussetzungen und dem Sinn der Prozessbegleitung müsste beseitigt werden. Kann eigentlich auch entweder juristische oder psychosoziale Betreuung gewährt werden?
6. Die Gewährung der Prozessbegleitung setzt wohl einen richterlichen Beschluss über das Verlangen des Opfers voraus. Da die Kosten der Prozessbegleitung nach dem Entwurf auf den Verurteilten überwältigt werden sollen, ist der Beschuldigte von der untersuchungsrichterlichen Genehmigung iSd § 113 StPO betroffen und hätte demnach das Rechtsmittel der Beschwerde an die Ratskammer. Als Verteidiger müsste man pflichtgemäß eine solche Beschwerde ergreifen. Diese Einflussnahme auf die Prozessbegleitung erscheint als wenig sinnvoll und könnte eine weitere victimisierende Wirkung haben. Wird der Verurteilte nicht mit den Kosten belastet – bzw sind diese Kosten Teil der Pauschale –, hat er als Beschuldigter kein Rechtsmittel. Ebenso wie das Opfer auf den Verteidiger keinen Einfluss nehmen sollte, sollte der Beschuldigte umgekehrt keinen Einfluss auf die Prozessbegleitung haben.
7. Fraglich ist, ob es sich bei den Kosten der Prozessbegleitung überhaupt um Verfahrenskosten handelt. Die Begleitung dient der Betreuung des Opfers und der Durchsetzung seiner Ansprüche. Soweit überhaupt eine Teilung möglich ist, wären die Kosten zur Durchsetzung der Ansprüche Teil der Kosten des Zivilverfahrens (§ 393 Abs 5) und müssten eigentlich zunächst vom Opfer getragen werden. Das ist aber nicht vorgesehen. Die notwendige psychosoziale Betreuung könnte zum Teil wohl über das Schadenersatzrecht eingebracht werden – das ist eine zivilrechtlicher Frage, die ich nicht beurteilen kann –, darüber hinausgehend wäre sie aber eine soziale Angelegenheit und von der Allgemeinheit zu tragen. Letzteres wird wohl die Kosten für die Vorbereitung des Verfahrens betreffen, da diese Kosten wahrscheinlich nicht dem Schadensverursacher zugerech-

net werden können. Strafprozessuale Kosten (Verfahrenskosten) sind all diese Kosten aber jedenfalls nicht.

8. Offen ist, ob ein Privatbeteiligtenanschluss erforderlich ist. Dies hat auch Konsequenzen für die Kostenfrage (unten Punkt 14).
9. Was „erhebliche Gewalt“ bedeuten mag, ist nicht ganz klar. Nach den Materialien wird auf die Schwere der Verletzung abgestellt. Aber eine Misshandlung oder ein kleiner Verkehrsunfall können schwere Verletzungen herbeiführen, ohne dass die Gewalt als Mittel der strafbaren Handlung als erheblich anzusehen ist. Die persönliche Betroffenheit kann nicht zur Beurteilung für die Erheblichkeit der Gewalt herangezogen werden, weil sie ein eigenes, getrennt zu prüfendes Kriterium für die Gewährung der Prozessbegleitung ist.
10. „Größtmögliche Bedachtnahme“ ist eine Terminologie aus dem StPRG, aber wenig gelungen. Wie wäre es schlicht mit: „...zur Wahrung ihrer Rechte und im Hinblick auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.“ ?

#### **Anmerkungen zu § 193 Abs 5a StPO in der Fassung des Entwurfes**

11. Bei § 193 Abs 5 geht es um die Notwendigkeit einer Haftverhandlung. Daher passt die Anordnung des Entwurfes nicht als Abs 5a. Die Aufhebung der U-Haft wird in Abs 2 und Abs 4 angesprochen. Man könnte den Absatz daher im Anschluss an diese Bestimmungen als Abs 2a oder Abs 4a einfügen. Noch besser erscheint es, mit dieser Regelung den Platz des § 195 zu belegen. Denn dieser Platz ist ohnedies leer und damit ist die Verständigungspflicht klar hervorgehoben.
12. Ist die Verständigung bei einem Straßenraub ohne weitere Verbindung zwischen Opfer und Beschuldigtem wirklich sinnvoll? Auch setzt sich die Unbestimmtheit des Gewaltbegriffes hier fort und darüber hinaus fehlt die Einschränkung der persönlichen Betroffenheit. Wie ist vorzugehen, wenn der Täter mehrere Taten begangen hat (subjektive Konnexität) und das Delikt, das die Verständigungspflicht auslöst, gar nicht für die Verhängung der U-Haft entscheidend war? Hier erscheint die Bestimmung als zu kurz und als zu undifferenziert. Überlegenswert wäre vielleicht folgender Nebensatz: „ ... zu verständigen, soweit dies im Hinblick auf die durch die Tat verbundene emotionale Belastung als geboten erscheint. ....“.

#### **Anmerkungen zu § 381 Abs 1 Z 9 StPO in der Fassung des Entwurfes**

13. Die Belastung mit den Kosten eröffnet dem Beschuldigten ein Rechtsmittel gegen den die Begleitung anordnenden Beschluss des Untersuchungsrichters (oben Punkt 6). Das ist nicht sinnvoll. Darüber hinaus ist fraglich, ob es sich wirklich um Verfahrenskosten handelt (Punkt 7). Bei der Einordnung in die Pauschalkosten bleibt diese grundlegende Frage verdeckt und dem Beschuldigten ist ein Rechtsmittel genommen.

14. Fraglich ist, ob die Einschränkung des „soweit...“-Satzes justiziabel ist. Zum Teil wird die Prozessbegleitung der Durchsetzung der Ansprüche des Opfers dienen, zum Teil aber nicht. Die Abgrenzung wird schwer fallen, Rechtsunsicherheit wird entstehen und entsprechende Rechtsmittel eingebracht werden. Die Prozessbegleitung erscheint als von einem Privatbeteiligtenanschluss unabhängig. Fehlt ein solcher, dann kann die Prozessbegleitung nie über § 393 kostenmäßig behandelt werden, sondern nur über § 381. Das Opfer hat es somit allein in der Hand, die Kosten des Beschuldigten einfach zu vergrößern. Das erscheint als nicht sachgerecht.
15. Aus all diesen Gründen sollte diese Regelung entfallen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold